

# Konkretionen für den Bereich Kirchenmusik im November 2020

(Stand 3. November 2020)

In der Handlungsempfehlung der Nordkirche „Kirchliches Leben im November 2020“ wird versucht, die veränderten Vorgaben von Bund und Ländern für diesen einen Monat umzusetzen. Grundsätzlich geht es darum, **rasch und konsequent Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.**

Dies ist der Grundsatz, unter dem die nun folgenden Konkretionen zur Kirchenmusik für diesen einen Monat zu lesen sind. Sie gelten ab dem 3. November und sind bis Ende November befristet. Lokal können die Möglichkeiten jedoch auch noch weiter eingeschränkt werden - dies hängt davon ab, wie groß das Risiko von den lokalen Behörden eingeschätzt wird. Dann ist eine enge Abstimmung mit den lokalen Behörden unumgänglich.

Die Einschränkungen kirchlicher Arbeit dienen aber alle der Eindämmung der Infektionslage. Sie sind nicht lückenlos und auch nicht immer nahtlos aus vergleichbaren Situationen außerhalb kirchlicher Arbeit ableitbar. Klar ist aber der auch außerhalb kirchlichen Handelns geltende Grundsatz: **Was nicht verboten ist, ist noch lange nicht geboten.**

Manche, auch zwischen den Bundesländern abweichende Regelungen sollten für den Monat November 2020 im Bereich Kirchenmusik sehr restriktiv ausgelegt werden, um einen möglichst hohen Effekt bei der Reduktion von Ansteckungszahlen zu erreichen. Es geht darum, Sachverhalte im Sinne der Corona-Eindämmungsverordnungen zu verstehen.

Auch wenn der Nachweis von großen Ansteckungszahlen beim Musizieren nicht erbracht ist, sind diese Konkretionen ein Versuch, im Monat November 2020 Klarheit im Umgang mit der momentanen Lage im Bereich Kirchenmusik zu schaffen. Nach wie vor gilt zwar, was wir schon in den letzten Konkretionen geschrieben haben: Es gibt keine abschließenden wissenschaftlichen Studien oder Ergebnisse zur Auswirkung des Singens auf das Infektionsrisiko. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Ansteckung über Aerosole und die Gefährdung für sogenannte Risikogruppen.

Aber gerade deshalb müssen wir die momentane Lage neu bewerten und die Regelungen dynamisch anpassen. Wir haben als Nordkirche eine institutionelle Verantwortung und eine Vorbildfunktion. In der kirchenmusikalischen Arbeit vor Ort sollte alles nach derzeitigem Kenntnisstand Mögliche getan werden, um Ansteckungsrisiken zu minimieren.

Kirchenmusikalische Arbeit kann nur im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat fortgesetzt werden. Er ist als Anstellungsträger im Sinne der Verordnungen „der Verantwortliche“. Diese Verantwortlichkeit umfasst auch die Fürsorgepflicht für Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtliche in der Kirchenmusik. Deshalb können die folgenden Empfehlungen nur Empfehlungen sein und müssen durch den Kirchengemeinderat lokal beraten werden. Der Kirchengemeinderat beschließt dann die für seinen Bereich geltenden Regelungen im Rahmen der lokal geltenden Verordnungen.

*Zur Orientierung empfehlen wir allen Kirchengemeinderäten für den Monat November 2020 folgende Regelungen:*

## **1. Musik in Gottesdiensten in Kirchen bzw. gottesdienstlich genutzten Gebäuden**

---

- Die Nordkirche ist beim Gemeindegesang im Sinne der Risikominimierung und der gesamtkirchlichen Verantwortung vorsichtig. Sie nimmt auch die Ängste derer, die eine Ansteckung durch Gemeindegesang befürchten, ernst. Vom Singen der Gemeinde im Gottesdienst raten wir deshalb insgesamt dringend ab. In Schleswig-Holstein ist es per Landesverordnung verboten.
- Wir befürworten ausdrücklich die Idee, dass freischaffende Musiker\*innen in den Gottesdiensten neben den bewährten Kirchenmusiker\*innen mitwirken, um die Quantität und Qualität der musikalischen Dimension des Gottesdienstes zu erhalten und auch um die von den Einschränkungen besonders stark betroffene Berufsgruppe der freischaffenden Musiker\*innen zu unterstützen. Dies kann für alle Beteiligten ein Gewinn sein.
- Soloauftritte von Berufsmusiker\*innen bleiben unter Beachtung der Verordnungen möglich. In jedem Fall muss auf die vorgeschriebenen Abstände für Berufsmusiker\*innen geachtet werden. Solistischer Gesang durch die Liturgen fällt unter diese Kategorie des erlaubten Gesanges im Gottesdienst.
- Blasinstrumente in Kirchräumen: Das Musizieren mit Soloinstrumenten, auch Blasinstrumenten, mit drei Meter Abstand zur Gemeinde und einem Abstand von 2,5 m untereinander halten wir auf Basis der vorliegenden Studien und Empfehlungen weiterhin für möglich. Die Landesverordnung in Schleswig-Holstein sieht einen Mindestabstand von vier Metern vor oder dass die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird. Die Zahl der Musiker\*innen sollte im Sinne der Kontaktbeschränkungen bewusst klein gehalten werden.
- Auch andere Formen musikalischer Verkündigung neben dem Gesang sollten gesucht und organisiert werden.

## **2. Musik in Gottesdiensten im Freien**

---

*Neben den Möglichkeiten, die bereits im Kirchräumen gelten, gilt hier:*

- Auch hier sollten die Teilnehmenden eine effektive Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Es muss genau vor Ort überlegt werden, inwieweit Singen der Gemeinde unter den örtlichen Bedingungen verantwortbar ist. Ansonsten gelten die bereits genannten Empfehlungen, stattdessen andere Musikformen zu nutzen.

## **3. Konzertveranstaltungen**

---

In allen drei Bundesländern gelten Konzerte, ob nun mit Chören, Bläsern oder anderen Ensembles, als Veranstaltungen und sind untersagt. An dieser Stelle weisen wir noch einmal darauf hin, Konzerte und andere Veranstaltungen nicht als Gottesdienste zu bezeichnen. Dies schadet sowohl dem Gottesdienst als auch der Kirchenmusik.

## **4. Proben (drinnen und draußen!)**

---

Die Nordkirche empfiehlt dringend, im Monat November 2020 von Proben abzusehen - ganz gleich ob es sich um Bläserchöre, Chöre oder Ensembles handelt. Gruppenproben unterlaufen den Sinn der strikten Gesamtmaßnahme im Monat November.

In Hamburg sind Proben (außer von Berufsmusikern) nicht mehr erlaubt. Das wurde auf Nachfrage von der Senatskanzlei auch noch einmal ausdrücklich bestätigt. Zwar sind Bildungsveranstaltungen, wenn Hygiene-

maßnahmen eingehalten, Kontaktdaten erhoben und Schutzkonzepte erstellt werden (es gilt die allgemeine Maskenpflicht, überall außer am Sitzplatz) weiterhin erlaubt. Aber die Nordkirche weist ausdrücklich darauf hin, dass sie und auch die staatlichen Partner Chorproben von Laienchören, Ensembles oder Bläsergruppen nicht als Bildungsveranstaltung im Sinne der Corona-Eindämmungsverordnungen sehen.

Dies gilt auch für Schleswig-Holstein. Hier untersagt die Landesverordnung etwas unscharf nach §5 Veranstaltungen zur *Freizeitgestaltung und Unterhaltung*. Proben mit Laien fallen im Sinne der Corona-Bekämpfungsverordnung darunter.

In Mecklenburg-Vorpommern sind Proben für Laien-Chöre und Musikensembles mit Laien nach § 2 (10) Corona-Landesverordnung ausdrücklich untersagt: *„Chöre und Musikensembles dürfen ihre Tätigkeiten nicht ausüben. Proben für Chöre und Musikensembles im Profibereich können stattfinden, wenn die Auflagen aus Anlage 10 eingehalten werden.“*

## **5. Einzelunterricht**

---

Weiterhin zulässig ist musikalischer Einzelunterricht, etwa für Bläser\*innen, Flöten, Gesang. Dabei sind die Hygienemaßnahmen einzuhalten, Kontaktdaten zu erheben und Schutzkonzepte zu erstellen. Hier kann man sich ggf. an den Musikschulen orientieren, die den Einzelunterricht fortsetzen dürfen <sup>1</sup>.

## **6. Kommunikationsprozess mit den musikalischen Gruppen und der Gemeinde**

---

So wie bei den bisherigen Handlungsempfehlungen auch, bleibt es für den Monat November wichtig, mit den Musik-Gruppen (bei Kindern und Jugendlichen auch mit den Erziehungsberechtigten) klar zu kommunizieren und den Kontakt zu halten.

Notwendig sind sicherlich auch Überlegungen, wie musikalische Gruppen und Einzelakteure auch in diesem Monat motiviert werden können, zu musizieren. Dazu sollten in diesem Monat kreative Wege zu einer möglichen Teilhabe ausprobiert werden.

Dazu gab es in den letzten Konkretionen bereits ein paar Anregungen, die jedoch im November 2020 letztlich verschärft darauf hinauslaufen, Nähe zu ermöglichen, ohne sich leiblich zu treffen - also medial zu arbeiten.

Gleichzeitig bleibt Kirchenmusik Teil der Verkündigung. Deshalb geht es auch um das Bewusstsein, mit dem wir zusammen den Monat November 2020 erleben und gestalten. So wie es die Handlungsempfehlung zu Beginn schreibt: Es geht dabei um Trost, den die Musik vermitteln kann. Es geht um Dankbarkeit für all das, was gelingt. Es geht um Barmherzigkeit miteinander und gegenüber uns selbst. Und es geht um Wahrhaftigkeit - zuzugeben, dass es eben kein normaler November ist.

In der Tat gilt: Vieles ist möglich, nicht alles ist sinnvoll. Darum können und dürfen wir beherzt handeln, wo es möglich ist, und dabei darauf vertrauen: **Gott ist uns gnädig.**

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Landeskirchenamt

Kiel, 3. November 2020

Redaktion: Die Landesmusikdirektoren und das Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik im Landeskirchenamt

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu für Schleswig-Holstein:  
[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/\\_startseite/Artikel2020/IV/201101\\_neue\\_verordnung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/_startseite/Artikel2020/IV/201101_neue_verordnung.html)